



Gehölze ausserhalb des Waldareals

Vollzugshilfe für die Gemeinden



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la nature et du paysage SNP
Amt für Natur und Landschaft ANL

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des
constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion **RUBD**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlage	4
2.1	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	4
2.2	Reglement über den Natur- und Landschaftsschutz	4
3	Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals	6
3.1	Schutz der GaWa innerhalb der Bauzone.....	6
3.2	Schutz der GaWa ausserhalb der Bauzone.....	6
3.3	Minimaler Bauabstand zu geschützten GaWa	6
4	Ausnahmegesuchsverfahren.....	7
4.1	Ausnahmegesuche ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch	7
4.2	Ausnahmegesuche in Zusammenhang mit einem Baugesuch, ordentliches Verfahren.....	7
4.3	Ausnahmegesuche in Zusammenhang mit einem Baugesuch, vereinfachtes Verfahren	8
5	Ersatz.....	9
5.1	Prinzip.....	9
5.2	Ersatz eines Baumes	9
5.3	Ersatz einer Hecke	9
5.4	Wahl der Arten für den Ersatz.....	9
5.5	Finanzieller Ersatz.....	9
6	Fällung oder Unterhalt ?.....	11
7	GaWa und Ortsplanrevision	12
7.1	Inventar der GaWa innerhalb der Bauzone	12
7.2	Umsetzung im Ortsplan	12
7.2.1	ZNP.....	12
7.2.2	GBR	12
7.3	Den ökologischen Zustand verbessern: der GemRP	13
7.4	Neueinzonungen und bestehende GaWa	13
8	Anhang	14

1 Einleitung

Gehölze ausserhalb des Waldareals (GaWa: Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen, Baumreihen und Einzelbäume) sind Strukturen, die unsere Landschaft charakterisieren. Wenn sie aus einheimischen und standortgerechten Arten bestehen, haben sie auch eine wichtige ökologische Bedeutung und erfüllen mehrere Aufgaben (Nahrungsquelle, Nist- und Überwinterungsquartier, Trittsteinbiotop für die Fauna, Verringerung der Erosion, usw.).

Im Kanton Freiburg ist der Schutz und die Verwaltung der GaWa durch das Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG), in Kraft seit dem 1. Januar 2014, und sein Ausführungsreglement (in Kraft seit dem 1. Juli 2014) geregelt.

Das Gesetz und sein Ausführungsreglement übertragen den Gemeinden die Verantwortung für die Verwaltung und den Schutz der GaWa. Die Oberaufsicht verbleibt jedoch in der Kompetenz des Amts für Natur und Landschaft ANL. Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat das ANL die Situation analysiert und es hat sich gezeigt, dass die aktuell von den Gemeinden angewandte Praxis nicht einheitlich ist und sich als komplex erwiesen hat. Um den Arbeit der Gemeinden zu erleichtern und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Wild und Fischerei, wurde deshalb ein neues Vorgehen für die Verwaltung der GaWa eingeführt, das ab dem 1. Januar 2018 angewendet wird. Ab 2018 wird der Revierförster die Kontaktperson zum Thema GaWa für die Gemeinde und Private. Konkret übernehmen die Revierförster, nachfolgend Förster, folgende Aufgaben:

- > Begutachtung der Gesuche zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten GaWa ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch;
- > Beratung der Gemeinden zu Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der geschützten GaWa in Zusammenhang mit einem Baugesuch;
- > Sensibilisierung der Verursacher von nicht-fachgerechtem Unterhalt von geschützten GaWa, die dem ANL gemeldet werden;
- > Beratung von Gemeinden und Privaten im Umgang mit GaWa;
- > Meldung der Fälle von nicht fachgerechtem Unterhalt und nicht bewilligten Fällungen von GaWa ans ANL.

Das Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, die Gemeinden über die neue Aufgabenverteilung in Bezug auf Schutz und Verwaltung der GaWa zu informieren.

2 Gesetzliche Grundlage

2.1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Art. 22 Gehölze ausserhalb des Waldareals

¹ Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume dürfen nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Dieses Verbot gilt nicht für die Gehölze ausserhalb des Waldareals im Alpgebiet.

² Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft.

³ Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Absatz 1 oder zu den Massnahmen nach Absatz 2 werden in Anwendung von Artikel 20 bewilligt; die entsprechenden Verfügungen werden jedoch von der Gemeinde getroffen.

Art. 20 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

² Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder einen angemessenen Ersatz ausnahmsweise getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbetrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

2.2 Reglement über den Natur- und Landschaftsschutz

Art. 17 Gehölze ausserhalb des Waldareals (Art. 22 NatG)

a) Ausmass des Schutzes

¹ Der periodische Unterhaltsschnitt fällt nicht unter das gesetzliche Verbot der Entfernung von Gehölzen ausserhalb des Waldareals.

² Gemäss den Bestimmungen über den Biotopschutz definieren die Gemeinden innerhalb der Bauzone und im Alpgebiet den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals.

Art. 18 b) Ausnahmen

¹ Wenn die Ausnahmebewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsgesuchs erteilt wird, sind Verfahren und Zuständigkeit gemäss der Baugesetzgebung massgebend; das Ausnahmegesuch ist Bestandteil des Bewilligungsgesuchs, und der Entscheid wird von der Behörde, die für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist, gefällt.

Ausserdem gelten folgende Regeln:

- a) Wenn das Gesuch im Rahmen des ordentlichen Verfahrens gestellt wird, ist das Gutachten der Gemeinde zur Ausnahmebewilligung für den Oberamtmann verbindlich.

b) Wenn das Baubewilligungsgesuch im vereinfachten Verfahren abgewickelt und nicht öffentlich aufgelegt wird, werden die Natur- und Landschaftsschutzorganisationen gleichzeitig wie die Nachbarn über das Vorhaben informiert und verfügen wie diese über eine 14-tägige Einsprachefrist.

²*In allen anderen Fällen sind die Gemeinden für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig. Vor einer Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung holt die Gemeinde die Stellungnahme des Amtes für Wald, Wild und Fischerei ein. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten grundsätzlich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.*

³*In den Ausnahmegesuchen und den Entscheidungen darüber muss in allen Fällen über die Zusatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 20 Abs. 2 NatG entschieden werden.*

3 Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals

Die Gemeinden definieren den Schutz der GaWa in ihrem Ortsplan (für Details zur Ortsplanrevision siehe Kapitel 6).

3.1 Schutz der GaWa innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone ist ein GaWa,

> wenn es auf dem Zonennutzungsplan (ZNP) eingetragen ist und ein Artikel im Gemeindebaureglement (GBR) die Schutzbestimmungen festlegt,

oder

> wenn das GBR einen Artikel enthält, der besagt, dass „*alle Gehölze ausserhalb des Waldareals auf dem gesamten Gemeindegebiet geschützt sind*“, auch wenn sie nicht im ZNP eingetragen sind.

3.2 Schutz der GaWa ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone gilt Art. 22 des NatG, das besagt, dass die GaWa systematisch geschützt sind, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen.

Hingegen gilt dieser generelle Schutz ausserhalb der Bauzone nicht für das Alpgebiet. Um den Schutz der GaWa im gesamten Landwirtschaftsgebiet zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, können die Gemeinden eine Bestimmung ins GBR aufnehmen, die besagt, dass die standortgerechten GaWa, die einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen auch im Alpgebiet geschützt sind.

Ökologischer Wert

Bäume: Einheimische Einzelbäume, insbesondere Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Walnuss, Ulme, Hochstamm-Obstbäume

Hecken: lebendige Hecke (Nieder- und Hochhecke) mit mehreren einheimischen Arten



Landschaftlicher Wert

Bäume: markante Bäume, Bäume in Parks und Erholungsräumen, Baumreihen entlang von Infrastrukturen, usw.

Hecken: Hecken entlang von Infrastrukturen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Strukturen, am Rand der Bauzone, usw.



3.3 Minimaler Bauabstand zu geschützten GaWa

Der minimale Bauabstand zu geschützten GaWa ist im GBR der Gemeinde festgelegt.

4 Ausnahmegesuchsverfahren

Jegliche Ausnahme von den Schutzbestimmungen (Fällung und / oder Nichteinhalten des minimalen Bauabstandes) bedarf einer Bewilligung und einer Kompensation. Das Ausnahmegesuch muss bei der Gemeinde eingereicht werden, da diese die Entscheidungsinstanz zu Ausnahmegesuchen mit Ausnahme der Gesuche im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ist. Für den Entscheid der Gemeinde stehen Standardtexte zur Verfügung (siehe Anhang 1 und Homepage des ANL).

4.1 Ausnahmegesuche ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch

Bisher mussten die Gemeinden ein Gutachten des ANL für Ausnahmegesuche ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch einholen bevor sie ihren Entscheid gefällt haben. In Zukunft wird dieses Gutachten durch den Förster ausgestellt werden. Wir erinnern daran, dass der Entscheid der Gemeinde im Amtsblatt publiziert werden muss und erst nach Ablauf der Rekursfrist vollstreckbar wird.

1. Gesuchsteller Füllt das Formular B aus und reicht es bei der Gemeinde ein.	2. Gemeinde Holt ein Gutachten des Försters ein.	3. Förster Überprüft die Begründung der Fällung des GaWa und die Richtigkeit der Ersatzmassnahme und füllt das Formular entsprechend aus.	4. Gemeinde Fällt den Entscheid und schickt eine Kopie ans WaldA und ans ANL.	5. Gemeinde Publiziert den Entscheid im Amtsblatt.	6. Gesuchsteller Kann das GaWa nach dem Ablauf der Rekursfrist fällen (30 Tage).
---	--	---	---	--	--

Die Formulare für das Ausnahmegesuch, auszufüllen durch den Gesuchsteller, befinden sich in Anhang 2 und auf der Homepage des ANL.

4.2 Ausnahmegesuche in Zusammenhang mit einem Baugesuch, ordentliches Verfahren

Die Gesuche zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der GaWa in Zusammenhang mit einem Baugesuch (Fällung oder Nichteinhaltung des minimalen Bauabstands) müssen im Baugesuch für die öffentliche Auflage enthalten sein.

Der Text der Publikation im Amtsblatt muss auch das Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der GaWa enthalten. Die Gemeinde muss in ihrem Gutachten Stellung nehmen zum Ausnahmegesuch.

1. Gesuchsteller Füllt das Formular A aus. Das Formular muss dem Baugesuch beigelegt werden.	2. Gemeinde Publiziert das Ausnahmegesuch mit dem Baugesuch und nimmt in seinem Gemeindegutachten Stellung zum Ausnahmegesuch. Das Gutachten der Gemeinde ist für den Oberamtmann verbindlich.	3. ANL Begutachtet das Ausnahmegesuch in seinem Gutachten zum Baugesuch.	4. Oberamtmann Bestimmt über die Ausnahme in seinem Entscheid zum Baugesuch.	5. Gesuchsteller Kann das GaWa nach dem Ablauf der Rekursfrist fällen.
--	--	--	--	--

Die Formulare für das Ausnahmegesuch, auszufüllen durch den Gesuchsteller, befinden sich in Anhang 3 und auf der Homepage des ANL.

4.3 Ausnahmegesuche in Zusammenhang mit einem Baugesuch, vereinfachtes Verfahren

Die Gesuche zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der GaWa (Fällung oder Nichteinhaltung des minimalen Bauabstands) in Zusammenhang mit einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren müssen im Baugesuch enthalten sein. Die Nachbarn und die betroffenen Organisationen werden über das Baugesuch und das Ausnahmegesuch informiert.

1. Gesuchsteller Füllt das Formular A aus. Das Formular muss dem Baugesuch beigelegt werden.	2. Gemeinde Die Gemeinde informiert die Nachbarn und die betroffenen Organisationen und sie (oder das BRPA) schickt das Baugesuch den betroffenen Ämtern.	3. ANL Begutachtet das Ausnahmegesuch in seinem Gutachten zum Baugesuch.	4. Gemeinde Bestimmt über die Ausnahme in ihrem Entscheid zum Baugesuch.	5. Gesuchsteller Kann das GaWa nach dem Ablauf der Rekursfrist fällen.
--	---	--	--	--

Die Formulare für das Ausnahmegesuch, auszufüllen durch den Gesuchsteller, befinden sich in Anhang 3 und auf der Homepage des ANL.

5 Ersatz

5.1 Prinzip

Gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG), muss jedes entfernte Objekt ersetzt werden. Dieser Ersatz kann auf drei verschiedene Arten erfolgen, gemäss folgenden Prioritäten:

1. durch eine Pflanzung auf der gleichen Parzelle;
2. durch eine Pflanzung an einem anderen Ort in der Gemeinde;
3. durch einen finanziellen Ersatz (im Ausnahmefall), wenn keine Pflanzung durchgeführt werden kann. Der finanzielle Ersatz wird an die Gemeinde bezahlt, welche ihn für Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft einsetzt.

Die Ersatzmassnahme muss proportional zur Beeinträchtigung sein (entferntes Element) und die Gemeinde muss diese Proportionalität sowie die Begründung des Fällungsgrundes (Krankheit oder Sicherheit im Gegensatz zur Konflikt mit einem Bauprojekt) beurteilen.

5.2 Ersatz eines Baumes

Wie oben erwähnt, muss für den Fall, dass der Ersatz nicht als Pflanzung erfolgen kann, ein finanzieller Ersatz vom Gesuchsteller an die Gemeinde entrichtet werden. Eine Berechnungsmethode zur Festlegung des Wertes eines Baumes befindet sich in Anhang 4.

5.3 Ersatz einer Hecke

Eine entfernte Hecke wird durch die Pflanzung einer neuen Hecke kompensiert (das gleiche Prinzip gilt für Feldgehölze und Waldstreifen).

- > Die neue Hecke muss längerfristig denselben Charakter aufweisen wie die ursprüngliche Hecke (Höhe, Arten, Flächenbeanspruchung).
- > Dornensträucher sind zu fördern (hoher ökologischer Wert).
- > Die Berechnungsmethode für den Wert eines Baumes ist nicht anwendbar für den Ersatz einer Hecke, eines Feldgehölzes oder eines Waldstreifens.

Wenn der Gesuchsteller im Ausnahmefall keine Ersatzhecke pflanzen kann, muss er der Gemeinde einen Betrag überweisen, der dem Preis für die Setzlinge (Hecke der gleichen Art und Fläche) und für die Pflanzung entspricht. Dieser Preis kann bei einer Baumschule in Erfahrung gebracht werden.

5.4 Wahl der Arten für den Ersatz

Die neue Hecke besteht nur aus einheimischen und standortgerechten Arten. Eine Liste der einheimischen Arten befindet sich in Anhang 5.

5.5 Finanzieller Ersatz

Gemäss NatG und NHG muss jegliche Beeinträchtigung eines geschützten Naturelements kompensiert werden. Wenn eine Kompensation in Natur, was jedoch prioritär ist, nicht möglich ist, muss der Gesuchsteller der Gemeinde einen finanziellen Ersatz leisten (Art. 20 NatG).

Gemäss Art. 49 NatG, muss dieser finanzielle Ersatz für die Finanzierung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft eingesetzt werden. Der Betrag muss für zusätzliche Massnahmen eingesetzt werden, die in Ergänzung zu den im Rahmen des ordentlichen Voranschlags beschlossenen Massnahmen durchgeführt werden.

Der Betrag kann verwendet werden:

- für den Kauf von Grundstücken, um dort bereits bestehende Biotop zu erhalten oder um dort neue zu gestalten;
- um Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft umzusetzen.

Ein Ideenkatalog für Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft steht auf der Homepage des ANL zur Verfügung unter der Rubrik „Unterstützung für die Gemeinden – Gemeinden und Biodiversität“.

Buchhaltung

Das von den ökologischen Kompensationsmassnahmen und ihren Subventionen betroffene Buchhaltungskapitel ist 78 Naturschutz.

Projekt in der Investitionsrechnung

Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung besagen, dass die Ersatzzahlungen für die „Finanzierung bedeutender Projekte“ (Art. NatG und 41 NatR) verwendet werden müssen. In diesem Sinne handelt es sich aus Sicht der Gemeindebuchhaltung um Investitionsprojekte: die Lebensdauer des Objektes erstreckt sich über mehrere Jahre.

78.501.xx Ökologische Ersatzmassnahmen
78.661.xx Kantonale Subvention

Artikel 38, Absatz 2 NatR besagt, dass die kantonale Subvention für Massnahmen zwischen 15 und 25% der entstandenen Kosten und höchstens 3'000 Franken beträgt.

Projekt in der laufenden Rechnung

Die Gemeinde kann eine Subvention erhalten, welche nicht eine Investition sondern Unterhaltsarbeiten betrifft, daher muss sie diese in der laufenden Rechnung verbuchen.

78.461.xx Kantonale Subvention laufende Rechnung

Falls die Gemeinde die Subvention vor der Zahlung der Ausgaben erhält, muss sie eine zweckgebundene Reserve bilden, damit die Subvention nicht für ein anderes Geschäft verwendet wird.

Bildung einer zweckgebundenen Reserve:

Für ökologische Massnahmen	78.380	an	280 (Bilanz)
Auflösung der Reserve	280 (Bilanz)	an	78.480

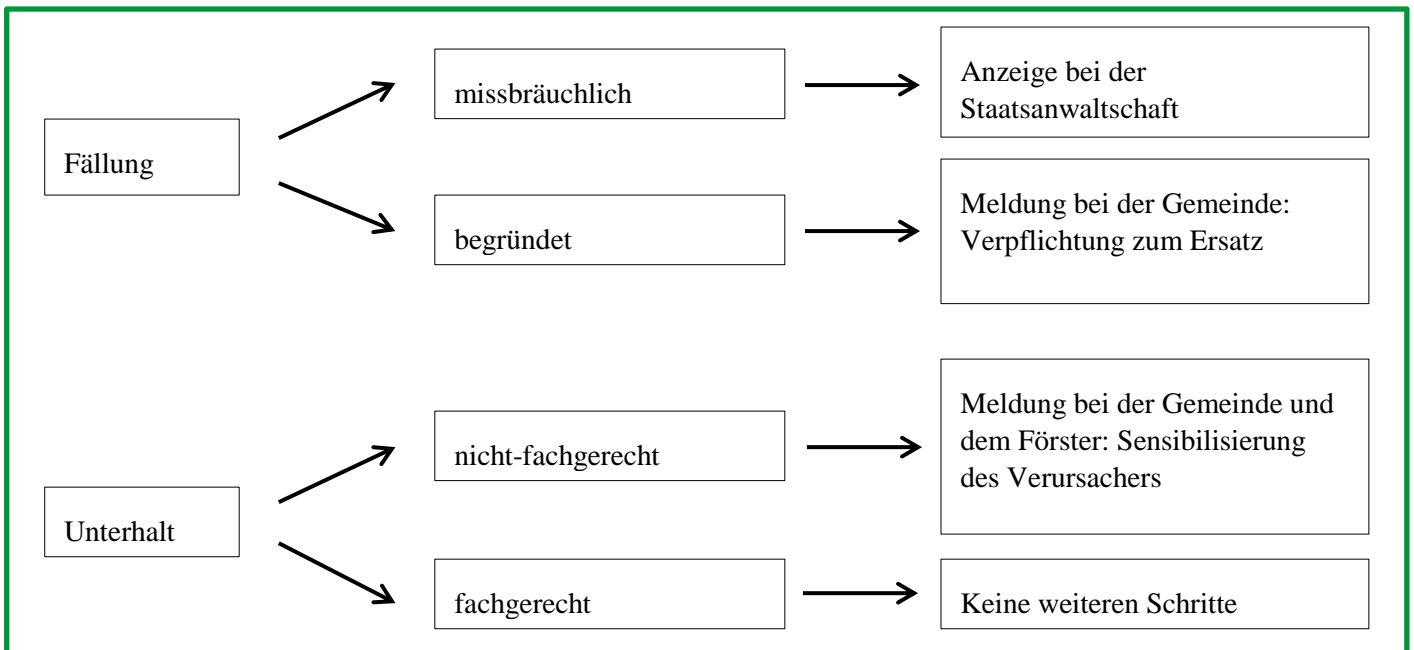
Falls die Gemeinde eine Subvention für von einem Dritten ausgeführte Massnahmen erhält (z.B. ein Privater), sind die folgenden zwei Konti betroffen:

78.471.xx Durchlaufende Subventionen für ökologische Massnahmen
78.376.xx Weiterleitung durchlaufende Subventionen an Private

Bei Fragen zur Buchhaltung können die Gemeinden das Amt für Gemeinden kontaktieren.

6 Fällung oder Unterhalt ?

Gemäss NatG bedarf es für eine Fällung eines geschützten GaWa einer Bewilligung, was nicht der Fall ist für deren Unterhalt. Der Unterschied zwischen einer Fällung und einem Unterhalt ist jedoch nicht immer klar. Die untenstehenden Informationen sollen helfen, die Grenze zwischen Fällung und Unterhalt von GaWa aufzuzeigen und erklären, welche Schritte das ANL in den verschiedenen Fällen unternimmt.



Die Definition der verschiedenen Fälle lautet folgendermassen:

Missbräuchliche Fällung: Das GaWa wird seine ursprüngliche Form nicht wiedererlangen. Zusätzlich gab es den klaren Willen, das GaWa komplett zu entfernen (Ausreissen von Wurzeln, Abbrennen, Pflanzenschutzmittel). Das ANL wird den Fall bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.

Begründete Fällung: Das GaWa wird seine ursprüngliche Form nicht wiedererlangen. Die Fällung geschah aus begründetem Anlass, z.B. Krankheit oder Sicherheit, aber das Verfahren ist nicht korrekt eingehalten worden. Das ANL meldet den Fall der Gemeinde, welche eine Ersatzpflanzung verlangt.

Nicht-fachgerechter Unterhalt: Das GaWa kann längerfristig seine ursprüngliche Form wiedererlangen. Hingegen war der Unterhalt zu massiv (auf einer zu grossen Fläche, mit nicht angepassten Maschinen, usw.) und es wird Jahre dauern bis das GaWa seine ursprüngliche Form wiedererlangt. Auch wenn der Unterhalt nicht bewilligungspflichtig ist, wird das ANL den Fall der Gemeinde und dem Förster melden. Der Förster wird den Verursacher der Arbeiten für den fachgerechten Unterhalt sensibilisieren.

Fachgerechter Unterhalt: das GaWa ist fachgerecht geschnitten und unterhalten worden. Ein Dokument, das diesen Unterhalt erklärt, ist auf der Homepage des ANL erhältlich (http://www.fr.ch/snp/files/pdf86/dossier_hecken-d_small.pdf). Da der Unterhalt keine Bewilligung braucht, sind keine weiteren Schritte notwendig.

7 GaWa und Ortsplanrevision

Dieses Kapitel zeigt die Aufgaben der Gemeinde zum Schutz der GaWa bei der Ortsplanrevision auf. Durch die korrekte Umsetzung im OP können die Verwaltung der GaWa verbessert und Beeinträchtigungen vermindert werden.

7.1 Inventar der GaWa innerhalb der Bauzone

Die Gemeinden müssen ein Inventar aller GaWa erstellen, die sie als schutzwürdig einstufen. Dieses Inventar muss nur innerhalb der Bauzone erstellt werden, da ausserhalb der Bauzone die GaWa durch das NatG geschützt sind.

Das Inventar enthält alle standortgerechten GaWa (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), die einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments).

Das Inventar der GaWa wird als Liste mit dem jeweiligen Standort des GaWa (Koordinaten) und der entsprechenden Art ins Vorinventar der Biotope integriert.

7.2 Umsetzung im Ortsplan

Die Unterschutzstellung der GaWa geschieht im Ortsplan.

7.2.1 ZNP

Innerhalb der Bauzone: die schutzwürdigen GaWa des Inventars werden als geschütztes Gehölz ausserhalb des Waldareals (Punkt, Linie oder Fläche) in den ZNP eingetragen.

Ausserhalb der Bauzone: die GaWa werden nicht in den ZNP eingetragen. Hingegen muss die Legende den folgenden Satz enthalten: „Geschütztes Gehölz ausserhalb des Waldareals ausserhalb der Bauzone: siehe Artikel XY GBR“ (XY durch die entsprechende Nummer des Artikels des GBR ersetzen).

7.2.2 GBR

Der Schutz der GaWa muss gemäss folgenden Bestimmungen im GBR definiert werden:

„Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals:

Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen), welche standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, durch das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) geschützt.

Innerhalb der Bauzone sind die Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche im ZNP eingetragen sind, geschützt. Entsprechend Art. 22 NatG bedarf jede Entfernung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals vorgängig einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme, welches eine Ersatzmassnahme beinhalten muss, ist an die Gemeinde zu richten. Der regelmässige Unterhalt der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals benötigt keine Ausnahme von den Schutzbestimmungen.“

Die Gemeinden mit Alpgebiet können entweder im Alpgebiet ein Inventar der GaWa erstellen (wie innerhalb der Bauzone) oder sie können den generellen Schutz, wie er ausserhalb der Bauzone gilt (siehe oben), auf das Alpgebiet ausdehnen. Wir empfehlen stark, die GaWa im Alpgebiet mit dem generellen Schutz zu versehen (zweite Variante).

Minimaler Bauabstand

Das GBR muss auch den minimalen Bauabstand zu geschützten GaWa definieren. Das ANL empfiehlt ein Schema, das diesen Abstand je nach Art der Baute oder Anlage und je nach Typ GaWa festlegt. Das Schema befindet sich in Anhang 6 und steht auf der Homepage des ANL zur Verfügung.

Der empfohlene Standardartikel für das GBR lautet:

„Minimaler Bauabstand zu einem Gehölz ausserhalb des Waldareals: Der minimale Bauabstand ist im Schema im Anhang des vorliegenden Planungs- und Baureglements definiert. Entsprechend Art. 22 NatG benötigt eine Baute mit einem geringeren Bauabstand vorgängig eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals. Das Gesuch zur Ausnahme ist an die Gemeinde zu richten.“

7.3 Den ökologischen Zustand verbessern: der GemRP

Um den bestehenden ökologischen Zustand zu verbessern, können folgende Punkte in den Gemeinderichtplan aufgenommen werden:

- > Die Sektoren mit ökologischem Defizit auf dem GemRP bestimmen (Fehlen von Biotop oder Kleinstrukturen); in diesen Gebieten könnten Neupflanzungen erfolgen.
- > Die Durchgängigkeit für die Faune durch die Verbindung von bestehenden GaWa mit Neupflanzungen erhöhen.
- > Eine Baumreihe beim Dorfeingang oder eine Hecke (einheimische Arten) beim Spielplatz pflanzen.
- > Den Siedlungsrand durch die Anlage eines Obstgartens oder die Pflanzung einer Hecke am Übergang von Landwirtschaftszone zu Bauzone gestalten.

7.4 Neueinzonungen und bestehende GaWa

Die Einzonung von Gebieten, auf welchen sich geschützte GaWa befinden, stellt eine Beeinträchtigung dar, da diese ihre ökologische Rolle (Trittsteinbiotop, Rückzugsort, Nahrungsquelle, usw.), die sie vorher im Landwirtschaftsgebiet gespielt haben, nicht mehr wahrnehmen können. Eine proportional zur Beeinträchtigung stehende Ersatzpflanzung muss daher ausserhalb der Bauzone durchgeführt werden. Diese muss im Gemeinderichtplan als „zu schaffende Gehölze ausserhalb des Waldareals“ aufgeführt werden. Der Erläuternde Bericht muss den Standort der Ersatzpflanzung aufzeigen sowie die Frist für deren Umsetzung angeben (maximal 2 Jahre nach Genehmigung der neuen Bauzone).

8 Anhang

- > Anhang 1 : Standardtexte für die Ausnahmen
- > Anhang 2 : Formular Ausnahmegesuch ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch
- > Anhang 3 : Formular Ausnahmegesuch in Zusammenhang mit einem Baugesuch
- > Anhang 4 : Wert eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals
- > Anhang 5 : Liste der einheimischen Heckenpflanzen
- > Anhang 6 : Empfehlungen für die Bauabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals

A1 Standardtexte für Ausnahmegesuche

Ausnahme von den Schutzbestimmungen für die Gehölze ausserhalb des Waldareals

Gesuch Nr: _____

Der Gemeinderat von _____

gestützt auf:

das Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG, SGF 721.0.1);

das Reglement vom 27. Mai 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR, SGF 721.0.11);

das Gesuch um Ausnahme von den Schutzbestimmungen für die Gehölze ausserhalb des Waldareals von _____ vom _____;

erwägend:

dass das im Gesuch erwähnte Gehölz ausserhalb des Waldareals wegen _____ gefällt werden kann;

dass eine Ersatzmassnahme, nämlich _____, vorgeschlagen ist;

dass in Anbetracht der vorangehenden Erwägungen, eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für die Gehölze ausserhalb des Waldareals, beantragt von _____ zu bewilligen ist;

dass die Verfahrenskosten in der Höhe von _____ Franken in Anwendung von Art. 130 VRG _____ aufzuerlegen sind,

entscheidet:

1. Eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen wird für das (die) Gehölz(e) ausserhalb des Waldareals auf der Parzelle / den Parzellen Nr. _____ des Grundbuches der Gemeinde _____, Koordinaten _____ (Art. 20 und 22 al. 3 NatG) bewilligt.
2. Die Ersatzmassnahme, nämlich _____, muss bis zum _____ realisiert werden.
3. Eine Gebühr von _____ Franken wird dem Gesuchsteller auferlegt.

-
4. Mit Ausnahme der Verfahrenskosten, welche beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Einsprache angefochten werden können, kann gegen den vorliegenden Entscheid innert derselben Frist beim Oberamtmann des _____-Bezirks Einsprache erhoben werden.

_____, den _____

(Ort, Datum)

Im Namen des Gemeinderats

Der / die Gemeindeglied / in :

Der / die Gemeindepräsident / in

Mitteilung:

- _____ (GesuchstellerIn)
- Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg
- Amt für Natur und Landschaft, Route de Bourguillon 3, 1700 Freiburg

und Publikation im Amtsblatt (Art. 56 NatG und Art. 18 NatR).

Standardsatz für die Ausnahme im Entscheid der Gemeinde für ein Baugesuch im vereinfachten Verfahren

Eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für die Gehölze ausserhalb des Waldareals, _____ (zu vervollständigen: *Fällung / Bau mit einem Bauabstand von _____ m*), für den Baum / die Hecke mit den Koordinaten _____ wird für die Ausführung der Baute(n) des vorliegenden Baugesuchs bewilligt.

Die Kompensationsmassnahme, _____, muss bis am _____ realisiert werden.

Vorschlag für Publikation im Amtsblatt

Rubrik Angelegenheiten der Gemeinden – Mitteilungen

Natur- und Landschaftsschutz - Veröffentlichung einer Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat von _____ hat mit Entscheid vom _____ eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für das Gehölz ausserhalb des Waldareals auf der Parzelle / den Parzellen Nr. _____ des Grundbuches der Gemeinde _____, Koordinaten _____ bewilligt. Der Entscheid kann durch die beschwerdeberechtigten Natur- und Landschaftsschutzorganisationen auf der Gemeindeverwaltung von _____ eingesehen werden.

A2 Formular Ausnahmesuch ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch

Gemeinde :

Bezirk :

Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch oder einem anderen Verfahren (Meliorationen, Strasse, usw.)

Gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und seinem Reglement (NatG und NatR) sind ausserhalb der Bauzone alle Gehölze ausserhalb des Waldareals geschützt, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Innerhalb der Bauzone bestimmt der Ortsplan der Gemeinde den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals.

Antrag des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin

Durch den/die Gesuchsteller/in auszufüllen

Gesuchsteller/in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Grundbesitzer/in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Information zum zu entfernenden Objekt

Parzelle:

Koordinaten:

Objektart:

Baum

Baumreihe

Hecke

Baum: Art(en)

Umfang (auf 1m Höhe):

Hecke: Art(en)

Grösse (Länge * Breite):

Begründung der Fällung

Krankheit

Zerstörung durch höher Gewalt

Sicherheit

Andere :

Ersatzmassnahme

Pflanzung auf der gleichen Parzelle

Pflanzung auf einer anderen Parzelle

Finanzieller Ersatz, Betrag:

Standort (Parzelle / Koordinaten):

Arten, Anzahl, Grösse (auf 1m Höhe):

Verantwortlich für den Unterhalt:

Der/die Grundbesitzer/in verpflichtet sich, die Ersatzpflanzung längerfristig zu erhalten.

Bemerkungen:

Der/die Grundbesitzer/in

Ort, Datum:

Unterschrift:

Der/die Gesuchsteller/in

Ort, Datum:

Unterschrift:

Dieses Formular ist an die Gemeinde zu senden.

Die folgenden Dokumente sind dem Gesuch zur Ausnahme von Schutzbestimmungen beizulegen:

- *Fotos des zu fällenden Objektes*
- *Situationsplan mit dem Standort des zu fällenden Objekts und der Ersatzpflanzung*

Für die Gemeinde: Weiteres Vorgehen

Jede Entfernung eines geschützten Objektes muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden. Bevor eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals gewährt werden kann, konsultiert die Gemeinde das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WALDA).

1. *Die Gemeinde schickt die folgenden Dokumente per Mail ans WALDA (Förster):
Ausnahmegesuchsformular mit Anhängen.*
2. *Das WALDA begutachtet das Gesuch und schickt es an die Gemeinde zurück.*
3. *Die Gemeinde fällt ihren formellen Entscheid zum Ausnahmegesuch.*
4. *Die Gemeinde publiziert den Entscheid im Amtsblatt. Die Bewilligung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen vollstreckbar. Die Beschwerdeinstanz ist der Oberamtmann.*
5. *Die Gemeinde schickt den Entscheid dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin, dem WALDA und dem Amt für Natur und Landschaft (ANL).*

A3 Formular Ausnahmesuch in Zusammenhang mit einem Baugesuch

Gemeinde

Nummer

Bezirk

Gesuch zur Ausnahme von Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals in Zusammenhang mit einem Baugesuch (ordentliches oder vereinfachtes Verfahren) (Einzelbaum, Baumreihe, Hecke, Feldgehölz, Waldstreifen)

Nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und seinem Reglement (NatG und NatR) sind die Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche standortgerecht sind sowie einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, ausserhalb der Bauzone und in allen Regionen ausser dem Sömmerungsgebiet geschützt. Ausserdem stellt die Gemeinde in ihrem Ortsplan die Objekte innerhalb der Bauzone unter Schutz, die einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen.

Ordentliches Verfahren

Vereinfachtes Verfahren

Baute oder Anlage in ungesetzlicher Distanz

Parzelle

Koordinaten

Mindestabstand gemäss GBR:

m

Im Projekt vorgesehener Bauabstand :

m

Begründung :

Art des betroffenen Objekts:

Baum

Baumreihe

Hecke

Wenn das Bauprojekt ein geschütztes Gehölz ausserhalb des Waldareals beeinträchtigt, muss eine Ersatzmassnahme festgelegt werden (siehe Rückseite). Ein Projekt führt zu einer Beeinträchtigung, wenn der Bauabstand geringer ist als der Abstand in der Empfehlungstabelle des ANL (http://www.fr.ch/snp/de/pub/unterstuetzung/geoelze_ausserhalb_des_wald.htm)

Entfernung

Informationen zum Objekt

Parzelle

Koordinaten

Art des betroffenen Objekts:

Baum

Baumreihe

Hecke

Baum : Art(en)

Umfang (auf 1m Höhe)

Hecke : Art(en)

Grösse (Länge * Breite)

Begründung :

Wenn das Bauprojekt die Entfernung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals benötigt, muss eine Ersatzmassnahme festgelegt werden (siehe unten).

Ersatzmassnahme

Pflanzung am selben Ort Pflanzung anderswo

Finanzieller Ersatz: Betrag:

Standort (Parzelle / Koordinaten)

Arten, Anzahl, Grösse (Umfang auf 1m Höhe)

Verantwortlich für den Unterhalt

Der/die Grundbesitzer/in verpflichtet sich, die Ersatzpflanzung längerfristig zu erhalten.

Bemerkungen

Der/die Grundbesitzer/in

Ort, Datum

Unterschrift

Der/die Gesuchsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift

***Dieses Formular muss dem Baugesuch für die öffentliche Auflage beigelegt werden.
Die folgenden Dokumente sind dem Gesuch zur Ausnahme von Schutzbestimmungen beizulegen:***
- *Fotos des zu entfernenden oder vom ungesetzlichen Abstand betroffenen Objekts*
- *Situationsplan mit dem Standort des zu entfernenden Objekts und der Ersatzpflanzung*

A4 Wert eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals

Wert eines Gehölzes ausserhalb des Waldareals

Fällung und Ersatz eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la nature et du paysage SNP
Amt für Natur und Landschaft ANL

1 Einleitung

Dieses Dokument dient den Gemeinden als Hilfe für die Stellungnahme zu einem Fällungsgesuch und der damit verbundenen Ersatzmassnahme. Es handelt sich dabei um eine rechtlich nicht verbindliche Empfehlung.

1.1 Schutz

Folgende Gehölze ausserhalb des Waldareals sind geschützt:

- > **Ausserhalb der Bauzone:** Alle Gehölze ausserhalb des Waldareals sind geschützt, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (Art. 22 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG).
- > **Innerhalb der Bauzone:**
 - > Das Gehölz ausserhalb des Waldareals ist geschützt, wenn es im Zonennutzungsplan (ZNP) eingetragen ist und ein Artikel des Gemeindebaureglements (GBR) die Schutzbestimmungen definiert.

oder

- > Das Gehölz ausserhalb des Waldareals ist geschützt wenn das GBR einen Artikel enthält, der besagt, dass „*alle Gehölze auf dem Gemeindegebiet geschützt sind*“ auch wenn sie nicht auf dem ZNP eingetragen sind.



Jegliche Fällung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals (Hecke, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihe oder Einzelbaum) bedarf einer Bewilligung. Dazu wird ein Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen bei der Gemeinde eingereicht (Formulare auf der Homepage des Amtes für Natur und Landschaft www.fr.ch/anl, Rubrik [Unterstützung für die Gemeinden > Gehölze ausserhalb des Waldareals](#)).



1.2 Ersatz

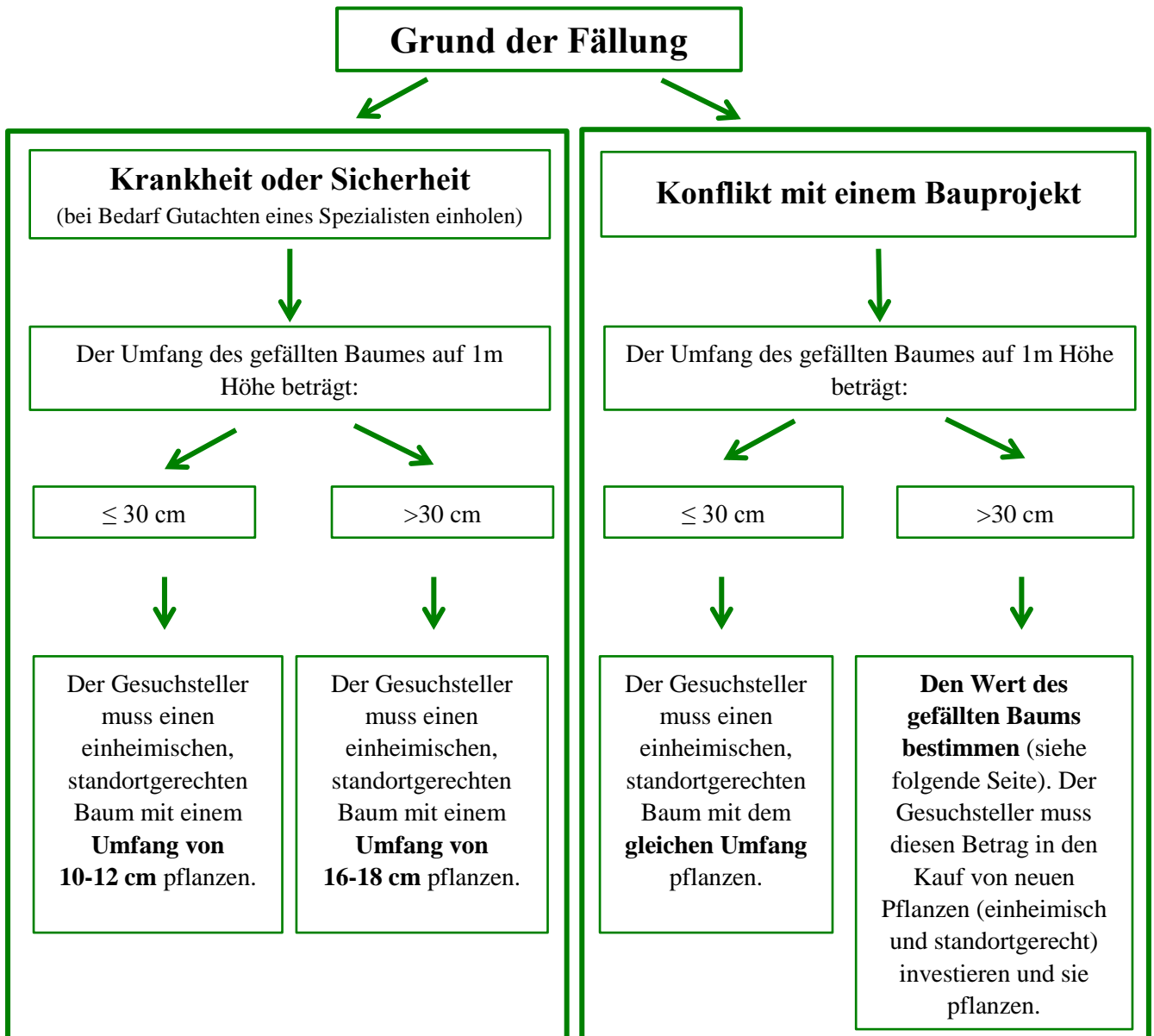
Gemäss dem Gesetz über den Natur und Landschaftsschutz (NatG) muss jedes gefällte Objekt ersetzt werden. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

- Eine Neupflanzung auf der gleichen Parzelle.
- Eine Neupflanzung anderswo auf dem Gemeindegebiet.
- Eine finanzielle Entschädigung an die Gemeinde in Ausnahmefällen wenn keine Neupflanzung durchgeführt werden kann.

Die vom Gesuchsteller vorgeschlagene Ersatzmassnahme muss proportional zum Schaden sein (gefälltes Objekt). Es obliegt der Gemeinde, die Ersatzmassnahme und die Begründung für die Fällung zu beurteilen.

2 Ersatz für die Fällung eines Baumes oder einer Baumreihe

2.1 Vorgehen, um den Wert eines gefällten Baumes zu bestimmen und einen angemessenen Ersatz festzulegen



Wenn es nicht möglich ist, den gefällten Baum durch eine Neupflanzung zu ersetzen, muss der Betrag der Kosten der neuen Pflanzen an die Gemeinde überwiesen werden, zuzüglich 40% des Betrags für die Kosten für die Pflanzung.

Bemerkung: Es sollten keine Bäume mit einem Umfang grösser als 30cm gepflanzt werden, da ihr Anwachsen schwierig ist. Die Pflanzung von mehreren Bäumen mit einem kleineren Umfang ist zu bevorzugen.

2.2 Berechnungsmethode für den finanziellen Wert eines Baumes

Die untenstehende Formel erlaubt es, mithilfe von 4 Indexwerten den Wert eines Baumes zu berechnen:

- I1** : Index für den **Preis für die Baumart**
- I2** : Index für den **ästhetischen Wert**
- I3** : Index für den **Gesundheitszustand des Baums**
- I4** : Index für den **Umfang** des Stammes / der Stämme

Wert eines Baumes [CHF]

=

$I1 \times I2 \times I3 \times I4$

I1: Preis eines Baumes

- > **Laubbaum ohne Ballen mit einem Umfang von 14 bis 16 cm** oder
- > **Nadelbaum mit Ballen mit einer Höhe von 150 bis 175 cm**

Aktueller Preis gemäss Katalog der professionellen Baumschulen. Der Preis kann bei der lokalen Baumschule nachgefragt werden. Bemerkung: dieser Index richtet sich nach dem aktuellen Marktpreis.

I2: Ästhetik

Ästhetik	Einzelbaum	2 oder mehr Bäume
Ausserordentlich schönes Exemplar, mit natürlichem Wuchs oder sehr seltenes Exemplar	1.5	1.4
Schönes Exemplar, bei dem Auslichtungsarbeiten durchgeführt worden sind	1.4	1.3
Exemplar mit mittlerer ästhetischer Qualität	1.2	1.1

I3: Gesundheitszustand

Gesundheitszustand	Index	Mögliche Verwitterung
Gut	1.4	Keine Verwitterung festgestellt, der Baum ist kräftig und ein gutes äusseres Erscheinungsbild und eine gute Wuchsform
Mittel	1.2	Einzelne äussere Verletzungen, mittlere Vitalität des Baum

I4: Umfang

Umfang auf 1m Höhe	Index	Umfang auf 1m Höhe	Index
31 - 60 cm	3.6	201 - 250 cm	5.2
61 - 90 cm	3.7	251 - 300 cm	5.7
91 - 120 cm	3.9	301 - 350 cm	6.2
121 - 150 cm	4.2	>350 cm	6.7
151 - 200 cm	4.7		

2.3 Berechnungsbeispiele für den Wert eines Baumes und seinen Ersatz

1. Beispiel: Fällungsgrund Krankheit

Fällung einer kranken Stieleiche mit einem Umfang von 250 cm (auf 1 m Höhe), ersetzt durch eine Linde.

A) Pflanzung erfolgt durch den Gesuchsteller:

Preis für die neue Pflanze

540 Fr.*

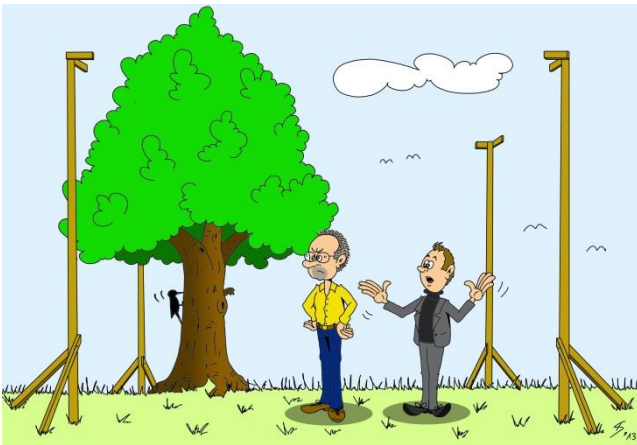
* = Katalogpreis für eine Linde mit einem Umfang von 16-18 cm

B) Finanzieller Ersatz:

Der Betrag ist vom Gesuchsteller an die Gemeinde zu bezahlen

540 Fr. + 40%* = 756 Fr.

* = Pflanz- und Unterhaltskosten



2. Beispiel: Fällungsgrund Bauprojekt

Fällung eines Bergahorns mit einem Umfang von 150 cm (auf 1 m Höhe), mit natürlichem Wuchs und gutem Gesundheitszustand.

A) Pflanzung erfolgt durch den Gesuchsteller:

Für neue Pflanzen einzusetzender Betrag

505 * x 1.5 x 1.4 x 4.2 = 4'454 Fr.

* = Katalogpreis für einen Ahorn mit einem Umfang von 14-16 cm

B) Finanzieller Ersatz:

Der Betrag ist vom Gesuchsteller an die Gemeinde zu bezahlen

4454 Fr. + 40% * = 6'235.60 Fr.

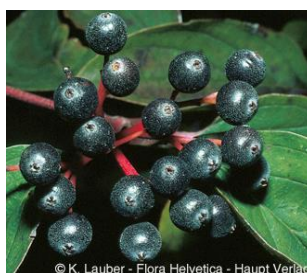
* = Pflanz- und Unterhaltskosten

3 Ersatz für die Entfernung einer Hecke, eines Waldstreifens oder eines Feldgehölzes

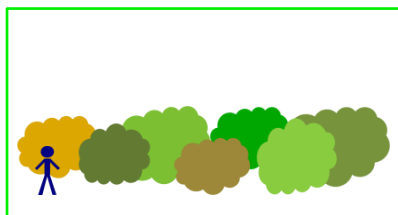
3.1 Grundsatz des Ersatzes

Eine entfernte Hecke wird durch die Pflanzung einer neuen Hecke ersetzt (das gleiche Prinzip gilt für Waldstreifen und Feldgehölze)

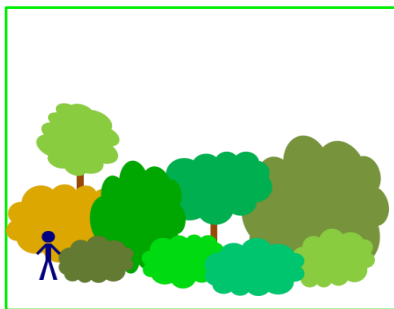
- > Die neue Hecke muss letztendlich den gleichen Charakter wie die ursprüngliche Hecke aufweisen (Höhe, Wahl der Arten und Bodenfläche).
- > Die neue Hecke besteht ausschliesslich aus einheimischen und standortgerechten Arten. Eine Liste von typischen einheimischen Heckenarten ist auf unserer Homepage erhältlich (www.fr.ch/anl, Gehölze ausserhalb des Waldareals).
- > Dornensträucher sind ebenfalls zu bevorzugen (hoher ökologischer Wert).
- > Die Berechnungsmethode für den Wert von Bäumen ist nicht auf Hecken, Waldstreifen oder Feldgehölze anwendbar.
- > Falls der Gesuchsteller ausnahmsweise keine Ersatzpflanzung vornehmen kann, muss er der Gemeinde einen Betrag überweisen, der die Kosten für die Pflanzen (gleiche Art Hecke auf einer entsprechenden Fläche) und deren Pflanzung abdeckt. Der Preis kann bei einer professionellen Baumschule nachgefragt werden.
- > Beispiel für die Kosten der Pflanzen und der Pflanzung sind auf der nächsten Seite zu finden.



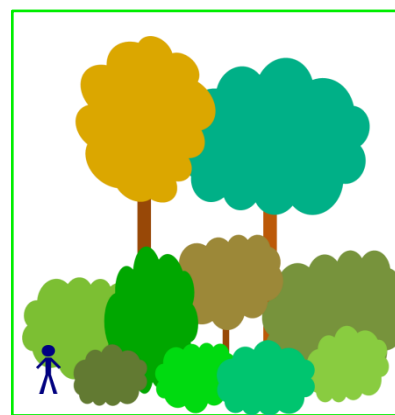
3.2 Arten von Hecken:



Niederhecke: besteht aus niederen Büschen (< 3 m)



Hochhecke: besteht aus Büschen und Sträuchern (env. 5 m)



Baumhecke: enthält zusätzlich Bäume (> 6 m)

3.3 Beispiel für die Kosten für die Pflanzung einer einheimischen Hecke

Die Kosten für die Pflanzung einer einheimischen Hecke variiert je nach Ort der Pflanzung, der Wahl der Pflanzen etc. Die untenstehende Tabelle gibt eine Grössenordnung für die Kosten einer Pflanzung. Die Zahlen basieren auf vom ANL durchgeführten Pflanzungen. Die Tabelle listet die Kosten für eine Pflanzung von einem Laufmeter. Um den Gesamtpreis zu erhalten, muss der Preis pro Laufmeter mit der Länge und der allfälligen Breite der zu pflanzenden Hecke multipliziert werden.

Für einen Laufmeter, 1 Reihe Pflanzen (in CHF)	Minimale Variante	Maximale Variante	Mittel
Preis für die Pflanzen	5.1	26.6	9.7
Kosten für die Pflanzung (40% des Preises für die Pflanzen)*	2.0	10.7	3.9
Gesamtpreis für die Pflanzung	7.1	37.3	13.6

***Die Kosten für die Pflanzung können stark schwanken, je nach Standort, Bodenart, Zugänglichkeit, Notwendigkeit, die Hecke gegen Wildverbiss zu schützen, etc.**

Minimale Variante: Niederhecke mit kostengünstigen Arten (z.B. Hundsrose, Feldrose, gemeiner Liguster, Gemeines Pfaffenhütchen, ...).

Maximale Variante: Baumhecke mit teuren Arten (z.B. Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, ...) und mehreren grossen Bäumen (z.B. Stiel-Eiche,...).

Bemerkung:

- > Der **periodische Unterhalt einer Hecke** bedarf, im Gegensatz zu deren Entfernung, **keiner Bewilligung**.

A5 Liste der einheimischen Heckenpflanzen



Liste einheimischer Heckenpflanzen

Dornbüsche

Deutscher Name	Lat. Name	Höhe	Lebensraum	Feuchtigkeit	Besonnung	Wachstum	Bemerkung
Weissdorn	<i>Crataegus</i> sp.	4 – 5 m	Büsche, Hecken, Waldränder, Lichtungen; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Langsam	Feuerbrandanfällig: Pflanzung nur oberhalb von 1000m im Wald erlaubt
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>	3 m	Hecken, Waldränder, Steinhaufen; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Mittel	Halbschattig	Schnell	Produziert Früchte, Bienenweide
Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	3 m	Unterholz, Hecken, Steingärten; vom Flachland bis 1800 m	Trocken	Schattig	Langsam	Kann Getreideschädlinge beherbergen
Stachelbeere	<i>Ribes uva- crispa</i>	0.6 – 1.5 m	Hecken, Waldränder, Steingärten; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Feucht	Halbschattig	Schnell	Produziert Früchte
Purgier- Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	3 m	Hecken, Waldränder; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Halbschattig	Langsam	Nahrungsquelle für Vögel
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>	3 m	Hecken, Waldränder; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Halbschattig	Langsam	Produziert Früchte, Bienenweide, Nahrungsquelle für Vögel
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>	1 m	Wälder, Waldränder, Hecken; vom Flachland bis 1800m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Nahrungsquelle für Vögel
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	1 m	Waldränder, Büsche, Steinhaufen; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Mittel	Halbschattig	Mittel	Nahrungsquelle für Vögel
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	0.5 – 3 m	Büsche, Trockenwiesen ; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Mittel	Sonnig	Schnell	Nahrungsquelle für Vögel
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	1 – 1.5 m	Büsche, Laubwald ; trockener Boden ; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Halbschattig	Mittel	Nahrungsquelle für Vögel

Niedrige Büsche

Deutscher Name	Lat. Name	Höhe	Lebensraum	Feuchtigkeit	Besonnung	Wachstum	Bemerkung
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	1-3 m	Erlenwald, Hecken, Moore; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Nur in feuchter Umgebung pflanzen
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	2 m	Wald, Waldränder, Büsche, Hecken; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Feucht	Halbschattig	Mittel	Kann Kirschenschädlinge beherbergen
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	4 m	Hecken, Wald, Büsche, Waldränder; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Feucht	Halbschattig	Langsam	Konkurrenzstark. Bienenweide
Strauchkronwicke	<i>Hippocrepis emerus</i>	0.5 – 2 m	Lichte Wälder, Büsche, Felsen; bevorzugt trockene und warme Standorte; vom Flachland bis 1200m	Trocken	Halbschattig	Langsam	Reichert den Boden mit Stickstoff an
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	1 – 5 m	Hecken, Wald, Waldränder; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Langsam	Nahrungsquelle für Vögel
Haselnussstrauch	<i>Corylus avellana</i>	5 m	Gehölz, Waldränder; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Halbschattig	Schnell	Konkurrenzstark, kann Obstgartenschädlinge beherbergen, produziert Früchte, Bienenweide
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7 m	Hecken, Büsche; häufig genutzt; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Produziert Früchte, Bienenweide, Nahrungsquelle für Vögel
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	4 m	Hecken, Felsen; von 700 m bis 1800 m (teilweise auch im Flachland)	Feucht	Halbschattig	Schnell	Produziert Früchte, Bienenweide, Nahrungsquelle für Vögel
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	4 m	Waldränder, Büsche; bevorzugt warme Standorte ; im Flachland (teilweise bis 1200m)	Mittel	Halbschattig	Schnell	Bienenweide
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	5 m	Hecken, Büsche, Waldränder; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Trocken	Halbschattig	Schnell	Bienenweide
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	4 m	Hecken, Uferwälder, Waldränder, Büsche; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Bienenweide, Nahrungsquelle für Vögel

Sträucher

Deutscher Name	Lat. Name	Höhe	Lebensraum	Feuchtigkeit	Besonnung	Wachstum	Bemerkung
Grauerle	<i>Alnus incana</i>	15 m	Ufer, feuchte Wälder; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Sehr feucht	Halbschattig	Schnell	Nahrungsquelle für Vögel, Feuerholz
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	20 m	Ufer, feuchte Wälder; vom Flachland bis 1200m	Sehr feucht	Halbschattig	Schnell	Nahrungsquelle für Vögel, Feuerholz
Birke	<i>Betula pendula</i>	25 m	Uferzone, Moore, Wald; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Sonnig	Schnell	Bienenweide
Hagebuche	<i>Carpinus betulus</i>	20 m	Wald; im Flachland (teilweise bis 1200m)	Feucht	Schattig	Schnell	Geringer ökologischer Wert
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15 m	Wald, Hecken; häufig gepflanzt ; vom Flachland bis 1200m	Mittel	Halbschattig	Langsam	Bienenweide, produziert Futter
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	9 m	Uferwälder, Lichtungen, Waldränder, Steinbrüche, Schutthaufen; vom Flachland bis 1800m (teilweise auch höher als 1800m)	Feucht	Halbschattig	Schnell	Bienenweide, Feuerholz
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	25 m	Waldränder, Wald, Hecken; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Feucht	Halbschattig	Schnell	Produziert Früchte, Bienenweide
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	10 m	Uferwälder, Waldränder, feuchte Böden; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Schattig	Schnell	Produziert Früchte, Bienenweide
Prupurweide	<i>Salix purpurea</i>	1 – 6 m	Ufer, Büsche, häufig gepflanzt ; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Sonnig	Schnell	Bienenweide
Silberweide	<i>Salix alba</i>	20 m	Ufer, Uferwälder; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Sehr feucht	Halbschattig	Schnell	Bienenweide, Feuerholz
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	15 m	Wald; von 700 bis 1200 m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Feuerbrandanfällig: Pflanzung nur oberhalb von 1000m im Wald erlaubt

Bäume

Deutscher Name	Lat. Name	Höhe	Lebensraum	Feuchtigkeit	Besonnung	Wachstum	Bemerkung
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	50 m	Feuchter Wald; im Flachland (teilweise bis 1200 m)	Feucht	Halbschattig	Schnell	Nahrungsquelle für Vögel
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	28 m	Trockene und steinige Hänge, Wald ; bevorzugt trockene Standorte ; Flachland (teilweise bis 1200m)	Trocken	Halbschattig	Mittel	Nahrungsquelle für Vögel
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	25 m	Laubwälder, Erlenwälder ; häufig gepflanzt ; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Schattig	Schnell	Bienenweide
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	30 m	Wälder des Flachlands und der Berge, Hecken, Weiden ; häufig gepflanzt; vom Flachland bis 1800m	Feucht	Schattig	Schnell	Bienenweide
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	25-40 m	Feuchte Wälder, Hecken; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Halbschattig	Schnell	Invasive Tendenz, geringer ökologischer Wert
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	40 m	Wald; von 700 bis 1200 m (teilweise auch im Flachland und von 1200 bis 1800 m)	Feucht	Sehr schattig	Langsam	
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	30 m	Wald, Pärke	Feucht	Schattig	Schnell	
Silberpappel	<i>Populus alba</i>	35 m	Uferwälder, Pärke, meist gepflanzt oder halbspontan ; im Flachland	Feucht	Sonnig	Schnell	Bienenweide
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	30 m	Uferwälder, Pärke, meist gepflanzt; vom Flachland bis 1200m	Sehr feucht	Halbschattig	Schnell	Bienenweide
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30 m	Wald, verbuschte Hänge; vom Flachland bis 1200m	Mittel	Schattig	Langsam	Bienenweide
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	40 m	Wald; vom Flachland bis 1200m	Feucht	Schattig	Langsam	Bienenweide
Espe	<i>Populus tremula</i>	20 m	Wald, Waldränder, Büsche; vom Flachland bis 1800m	Feucht	Sonnig	Schnell	Bienenweide

Nadelbäume / immergrüne Pflanzen :

Nadelbäume sind in Höhenlagen über 1000m eher standortgerecht als im Mittelland.

Deutscher Name	Lat. Name	Höhe	Lebensraum	Feuchtigkeit	Besonnung	Wachstum	Bemerkung
Fichte	<i>Picea abies</i>	50 m	Wald mit saurem Boden; von 700 bis 1800 m (teilweise auch im Flachland)	Feucht	Sehr schattig	Schnell	Geringer ökologischer Wert
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	3 m	Wald, trockene Hänge, Felsen ; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Trocken	Sonnig	Langsam	Kann Birnbaumschädlinge beherbergen
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	10 m	Wald, vor allem Buchen- und Eichenwälder, nicht exponierte Standorte; vom Flachland bis 1200m	Mittel	Schattig	Langsam	Nahrungsquelle für Vögel
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	20 m	Bewaldete, schattige Hänge, Schluchten, häufig gepflanzt; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Mittel	Schattig	Langsam	Nahrungsquelle für Vögel
Waldkiefer / Föhre	<i>Pinus sylvestris</i>	40 m	Wald, Felsen, Schwemmland, oft Pionier auf armen Böden ; vom Flachland bis 1800m	Mittel	Sonnig	Schnell	Geringer ökologischer Wert
Weisstanne	<i>Abies alba</i>	60 m	Wald mit tiefem Boden ; vom Flachland bis 1200m (teilweise bis 1800m)	Sehr feucht	Sehr schattig	Langsam	Geringer ökologischer Wert

A6 Empfehlungen für die Bauabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals



Gehölze ausserhalb des Waldareals

Bauabstände von Bauten und Anlagen zu bestehenden Gehölzen ausserhalb des Waldareals

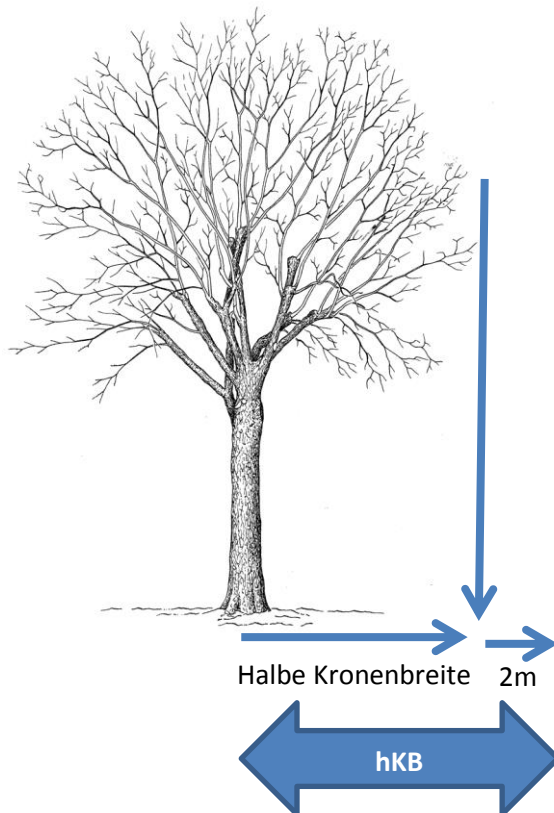
Bautyp	Bauwerk	Belag / Fundament	Heckentyp	BZ	LWZ	
Aufschüttung / Abtragung / Geländeanpassung			Niederhecke	2.5 m	4 m	
			Hochhecke	5 m	5 m	
			Baum	hKB	hKB	
Hochbauten	Ordentliche Hochbauten & Treibhäuser		Niederhecke	4 m	15 m	
			Hochhecke	7 m	15 m	
			Baum	hKB + 5 m	20 m	
	Geringfügige Hochbauten	Mit Fundament		Niederhecke	4 m	15 m
				Hochhecke	7 m	15 m
				Baum	hKB	20 m
		Ohne Fundament		Niederhecke	4 m	4 m
				Hochhecke	5 m	5 m
				Baum	5 m	5 m
Tiefbauten	Wege, Parkplätze & andere Plätze	Versiegelt		Niederhecke	4 m	15 m
				Hochhecke	7 m	15 m
				Baum	hKB	20 m
		Unversiegelt		Niederhecke	4 m	15 m
				Hochhecke	5 m	15 m
				Baum	5 m	20 m
	Strasse		Niederhecke	4 m	15 m	
			Hochhecke	7 m	15 m	
			Baum	hKB	20 m	
Kanalisation		Niederhecke	4 m	4 m		
		Hochhecke	5 m	5 m		
		Baum	hKB	hKB		

hKB: halber Kronenbereich = Radius der Krone + 2 m; BZ = Bauzone; LWZ = Landwirtschaftszone

Niederhecke: Hecke aus niederen Sträuchern (bis 3m hoch)

Hochhecke: Hecke mit Sträuchern und Bäumen (ab 3m hoch)

Der Bauabstand bemisst sich bei Bäumen vom Stammfuss und bei Hecken vom Stamm des äussersten Busches.



Die minimalen Bauabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals werden nach dem Bautyp und dem Zonentyp festgesetzt, und müssen eingehalten werden. Unter bestimmten Umständen kann die Gemeinde eine Abweichung vom Mindestabstand genehmigen. Formulare zum Abweichungsgesuch werden vom Amt für Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt.

Gehölze ausserhalb des Waldareals dürfen nur aus Sicherheitsgründen oder wegen Krankheit entfernt werden. Die Gemeinde muss auch zur Fällung von diesen Gehölzen Stellung nehmen. Im Falle einer Beseitigung muss in Absprache mit der Gemeinde eine Kompensationsmassnahme bestimmt werden.

Link:

- › VSS Norm zum Schutz von Bäumen auf Baustellen:
http://www.vss.ch/topnavigation/search/?tx_solr%5bq%5d=VSS+640+577+a&id=25&L=0
- › Agridea - Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raum: „Hecken - richtig pflanzen und pflegen“
- › Canton de Genève (nur Französisch):
 - › Nature
 - › Création de haies vives
 - › Haie d'essences indigènes
- › Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur: Merkblatt Hecken
- › Staat Freiburg, Amt für Natur und Landschaft (ANL): Schutzmassnahmen „Baumschutz auf Baustellen“